

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Münster am 25. Juli 2025

Nr. 27

---

*Inhalt*

Seite

Prüfungsordnung für das Fach <b>Musik</b> zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das <b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung</b> mit dem <b>Abschluss „Master of Education“</b> an der Universität Münster vom 30.06.2025	2290
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des <b>Center for Data Science and Complexity (CDSC)</b> an der Universität Münster vom 21.07.2025	2305
Prüfungsordnung der Universität Münster für das <b>weiterbildende Zertifikatstudium „Hochschulfundraising und Alumni-Management“</b> vom 21. Juli 2025	2312

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2025/27

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für das Fach Musik  
zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums  
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of  
Education“ an der Universität Münster  
vom 30.06.2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster hat die Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Musik im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
  1. Musikpraxis
  2. Musikdidaktik
  3. Musikforschung
- (2) Zudem umfasst das Fach Musik folgende Wahlpflichtmodule:
 

Masterarbeit

Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen wird gem. § 5 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster durch die/den Studiendekan/in wahrgenommen.

**§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

- (3) Studienleistungen werden nicht benotet.

#### **§ 4 Masterarbeit**

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn das Modul 2 erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Musik im Rahmen des Master of Education-Studiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Münster immatrikuliert werden.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musik (Fachbereich 15) vom 04.06.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Anhang: Modulbeschreibungen**

**M1: Musikpraxis**

<b>Unterrichtsfach</b>	Musik
<b>Studiengang</b>	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
<b>Modul</b>	Musikpraxis
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erwerben weitere praktische und didaktisch-reflektierende Kompetenzen im Umgang mit Instrumentarien und Methoden, die für ihre Schulform relevant sind.	
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• körperorientierte musikalische Praxen und didaktische Zugänge</li> <li>• aurale und selbstgesteuerte Musizierpraxen</li> <li>• Binnendifferenzierung und Inklusion im musikpraktischen Unterricht</li> <li>• kooperative Lernformen</li> </ul>
Lernergebnisse	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können Basiskompetenzen an verschiedenen für das schulpraktische Musizieren in sonderpädagogischen Kontexten geeigneten Instrumenten vermitteln und diese Instrumente in heterogenen Lerngruppen differenzierend und individualisierend einsetzen</li> <li>• kennen unterschiedliche Möglichkeiten der Notation bzw. Fixierung von Musik und können diese zielgruppenorientiert und schulformbezogen einsetzen</li> <li>• haben Erfahrung mit körperorientierten Zugängen zur Musik und können diese didaktisch reflektieren</li> <li>• kennen Möglichkeiten der Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume und der Erfahrungsreflexion</li> <li>• können Musiken unter Berücksichtigung ihrer kulturellen und sozialen Kontexten erfahrbar machen und ihre Bedeutungen reflektieren</li> </ul>

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	---	Didaktik des Gruppenmusizierens	P	30 h / 2 SWS	45 h
2	Seminar	---	Musik, Körper, Bewegung	p	30 h / 2 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
---						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Fachpraktische Prüfung	30 min.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung  Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	20 min. / 3-5 Seiten	1		
2	Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung  Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	20 min. / 3-5 Seiten	2		

<b>5 Zuordnung des Workloads</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Didaktik des Gruppenmusizierens	1 LP
	LV Nr. 2: Musik, Körper, Bewegung	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung	0,5 LP
	SL Nr. 2: Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung	0,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Fachpraktische Prüfung	2 LP
Summe LP	---	5 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit ist in allen Veranstaltungen des Moduls Pflicht, da die Veranstaltungen als praktische Übung stattfinden. Die Studierenden dürfen in max. 20 % einer Veranstaltung fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	jährlich / jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Ilka Siedenburg	Musikhochschule Münster – FB 15 der Universität Münster

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Practical Musicianship
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Didactics of Group Music Making LV Nr. 2: Music, Body, Movement

<b>9 LZV-Vorgaben</b>		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 1 LP LV Nr. 2: 1 LP	Modul gesamt: 2 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP LV Nr. 2: 1 LP	Modul gesamt: 2 LP

<b>10 Sonstiges</b>	
	---

**M2: Musikdidaktik**

<b>Unterrichtsfach</b>	Musik
<b>Studiengang</b>	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
<b>Modul</b>	Musikdidaktik
<b>Modulnummer</b>	2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Musikdidaktik stellt die Planung und Reflexion von Musikunterricht und die dafür relevanten theoretischen Begründungen didaktischer Ansätze und methodischer Verfahren ins Zentrum der Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus dient das Modul zur Vorbereitung der Planung und Durchführung eigener Unterrichtsvorhaben im darauffolgenden Praxissemester.	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Reflexion von Musikunterricht</li> <li>• musikdidaktische Modelle</li> <li>• Qualitätskriterien von Musikunterricht</li> <li>• Methoden des Musikunterrichts in sonderpädagogischen Kontexten in den Kompetenzbereichen Produktion, Rezeption und Reflexion</li> <li>• Einsatz und Reflexion von Unterrichtsmaterialien und Lehrwerken, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verwendung für sonderpädagogische Kontexte</li> <li>• Einsatz von digitalen Medien</li> <li>• Diagnose und individuelle Förderung</li> <li>• kooperatives Lernen</li> </ul>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden...	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• planen auf der Basis musikdidaktischer Vorüberlegungen Unterrichtsvorhaben</li> <li>• formulieren auf der Basis ihrer musikdidaktischen und methodischen Kenntnisse unterrichtliche Zielsetzungen</li> <li>• berücksichtigen dabei didaktisch-methodisch die Notwendigkeiten eines differenzierenden und individualisierenden Unterrichts</li> <li>• begründen Planungsentscheidungen sowie den Einsatz von (digitalen) Medien und Methoden des Musikunterrichts theoretisch fundiert</li> <li>• beraten sich kooperativ über geplante Unterrichtsvorhaben, reflektieren eigene und fremde Unterrichtsplanungen vergleichend und zeigen Alternativen zu Entscheidungen auf</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	---	Musikdidaktik 1	P	30 h / 2 SWS	45 h
2	Seminar	---	Musikdidaktik 2	p	30 h / 2 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
---						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	30 min.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung  Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	20 min. / 3-5 Seiten	1		
2	Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung  Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	20 min. / 3-5 Seiten	2		

<b>5 Zuordnung des Workloads</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Musikdidaktik 1	1 LP
	LV Nr. 2: Musikdidaktik 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung	0,5 LP
	SL Nr. 2: Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung	0,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Mündliche Prüfung	2 LP
Summe LP	---	5 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.

- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	---

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung		jährlich / jedes Wintersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Juliane Gerland	Musikhochschule Münster – FB 15 der Universität Münster

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MEd G
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Music Didactics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Music Didactics 1 LV Nr. 2: Music Didactics 2

<b>9 LZV-Vorgaben</b>		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2 LP LV Nr. 2: 1 LP	Modul gesamt: 3 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP LV Nr. 2: 1 LP	Modul gesamt: 2 LP

<b>10 Sonstiges</b>	
	---

**M3: Musikforschung**

<b>Unterrichtsfach</b>	Musik
<b>Studiengang</b>	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
<b>Modul</b>	Musikforschung
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
Die Studierenden erarbeiten einen Überblick über den Stand musikbezogener Forschung und ihrer Methoden und theoretischen Fundierungen in unterschiedlichen disziplinären Feldern. Dabei stehen musikpädagogische und musikwissenschaftliche Perspektiven sowie medien- und kulturwissenschaftliche Ansätze mit Musikbezug im Fokus. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden die Studierenden auf die Entwicklung und Erstellung der Masterarbeit vorbereitet.	
<b>Lehrinhalte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>musikpädagogische Themen unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden (z.B. Lern- und Unterrichtspraxen, Diversität, Bedeutungsebenen von Musik, Musik im sozialen und politischen Kontext)</li> <li>musikwissenschaftliche Themen sowohl in systematischer (z.B. musikpsychologischer, -soziologischer oder -ethnologischer) als auch historischer Perspektive (z.B. Genre- oder Rezeptionsgeschichte)</li> <li>medien- und kulturwissenschaftliche Themen (z.B. Musik und Medientheorie, Digitale Kultur, Sound Studies, Sound und kulturelle Identitäten, Soundkultur und Ungleichheit)</li> </ul>	
<b>Lernergebnisse</b>	
Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> <li>haben einen differenzierten Überblick über verschiedene spezifische Methoden, Forschungsfelder und Forschungsergebnisse wissenschaftlicher Musikpädagogik und der verwandten Felder.</li> <li>haben in der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen wissenschaftlichen Zugriffen einen reflexiven und erweiterten Begriff von Musik entwickelt, der die Komplexität aktueller wie historischer Musikkulturen abbildet.</li> <li>beziehen aktuelle wissenschaftliche Diskurse in die Planung, Durchführung und Reflexion des eigenen Unterrichts mit ein.</li> <li>kennen verschiedene aktuelle medien- und kulturwissenschaftliche Debatten zum Kontext musicalischer Praxis und wissen diese unterrichtsrelevant zu erörtern.</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	---	Musikforschung 1	P	30 h / 2 SWS	45 h
2	Seminar	---	Musikforschung 2	p	30 h / 2 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
---						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Posterpräsentation	30 min.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung  Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	20 min. / 3-5 Seiten	1		
2	Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung  Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	20 min. / 3-5 Seiten	2		

<b>5 Zuordnung des Workloads</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Musikforschung 1	1 LP
	LV Nr. 2: Musikforschung 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung	0,5 LP
	SL Nr. 2: Mitgestaltung einer Veranstaltungseinheit oder schriftliche Ausarbeitung	0,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Posterpräsentation	2 LP
Summe LP	---	5 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	---

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jährlich / jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Juliane Gerland	Musikhochschule Münster – FB 15 der Universität Münster

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MEd G
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Music Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Music Research 1 LV Nr. 2: Music Research 2

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	---	Modul gesamt: ---
Inklusion (LP)	---	Modul gesamt: ---

10	Sonstiges
	---

**M4: Masterarbeit**

<b>Unterrichtsfach</b>	Musik
<b>Studiengang</b>	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
<b>Modul</b>	Masterarbeit
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine eingegrenzte wissenschaftliche musikpädagogische Fragestellung selbstständig adäquat zu bearbeiten und die Ergebnisse im Rahmen der Arbeit entsprechend darzustellen und zu diskutieren.	
Lehrinhalte	
Die Themenstellung der Masterarbeit wird mit einem musikpädagogischen Fokus aus einem der studierten Module entwickelt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in der Lage, im Rahmen ihrer Masterarbeit systematisch und mit angemessenen wissenschaftlichen Methoden eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten</li> <li>• zeigen durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen musikpädagogischen Problembearbeitung, zur angemessen Methodenwahl und -anwendung und zur kritischen Reflexion der erarbeiteten Ergebnisse</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
---	---	---	Masterarbeit	P	---	Selbststudium (h)
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Das Masterarbeitsthema wird von der Prüferin/dem Prüfer (gem. §14 RMPO) gestellt. Die/ der Studierende kann ein Thema vorschlagen.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
<b>Prüfungsleistung(en)</b>					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	58-62 Seiten	1	100%
<b>Gewichtung der Modulnote für die Fachnote</b>			18/107		
<b>Studienleistung(en)</b>					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
---					

<b>5 Zuordnung des Workloads</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Masterarbeit	0 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	---	---
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Masterarbeit	18 LP
Summe LP	---	18 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossenes Modul 2
Regelungen zur Anwesenheit	---

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Juliane Gerland	Musikhochschule Münster – FB 15 der Universität Münster

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MEd GymGe, MEd BK, MEd HRSGe, MEd G
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Master's Thesis
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master's Thesis

<b>9</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	---	Modul gesamt: ---
Inklusion (LP)	---	Modul gesamt: ---

<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>	
	---	

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center for Data Science and Complexity  
(CDSC) an der  
Universität Münster  
vom 21.07.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das Center for Data Science and Complexity (CDSC) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG NRW.

**§ 2  
Ziele und Aufgaben**

- (1) Das CDSC versteht sich als Plattform für die interdisziplinäre Förderung und Vernetzung von Forschung und Lehre auf den Gebieten Data Science, Nichtlineare Komplexe Systeme, Maschinelles Lernen, Künstliche Intelligenz, Mathematische Modellierung und Scientific Computing an der Universität Münster. Ziel ist es, diese Themen systematisch und nachhaltig in den universitären Strukturen zu verankern und als Forum für den Dialog zwischen Wissenschaftler\*innen unterschiedlicher Disziplinen zu dienen. Das CDSC wird innerhalb seines Themenspektrums kontinuierlich neueste Entwicklungen aufgreifen, um diese sowohl in die Forschung als auch in die Lehre der Universität Münster zu integrieren. Das CDSC soll durch seine Tätigkeit dazu beitragen, die Universität Münster als attraktiven und konkurrenzfähigen Standort für Forschung und Studium zu profilieren und nachhaltig zu stärken.
- (2) Das CDSC hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Initiierung, Planung und Koordinierung von Drittmittelvorhaben zur Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte
  2. Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen wie Workshops, Symposien, Vortragsreihen und Kolloquien, auch unter Beteiligung auswärtiger Wissenschaftler\*innen
  3. Koordinierung und Weiterentwicklung eines fächerübergreifenden Lehrangebots
  4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch interdisziplinäre Betreuung von Abschlussarbeiten sowie durch Angebote im Rahmen strukturierter Graduiertenprogramme
  5. Förderung des Transfers und der Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, die sich sowohl an die breite Öffentlichkeit als auch an spezifische Zielgruppen richten.

6. Stärkung des Wissenstransfers in die Wirtschaft durch Kooperationen mit außeruniversitären Partnern.

- (3) Das CDSC entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiter\*innen (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiter\*innen sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einem\*einer Hochschullehrer\*in zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.
- (4) Die dem CDSC angehörenden Hochschullehrer\*innen sind verantwortlich für die Forschung und Lehre in den Gebieten Data Science, Maschinelles Lernen, Künstliche Intelligenz, Modellierung, Scientific Computing sowie nichtlinearer komplexer Systeme. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiter\*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Hochschullehrer\*innen. § 37 Abs. 3 HG NRW bleibt unberührt.

### **§ 3** **Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Hochschullehrer\*innen, die sich zur Gründung des CDSC im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichen zusammengefunden haben, sowie die akademischen Mitarbeiter\*innen, die Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung sowie die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte als Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die dem CDSC zugehörige Stellen besetzen oder die aus Mitteln des CDSC finanziert werden.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder der Universität Münster als stimmberechtigte Mitglieder in das CDSC aufnehmen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder und Angehörige der Universität Münster und hochschulexterne Personen als assoziierte Mitglieder in das CDSC aufnehmen. Assoziierte Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen des CDSC teilnehmen und werden über die Aktivitäten des CDSC informiert.
- (4) Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professor\*innen bleiben nach Emeritierung bzw. nach Eintritt in den Ruhestand Mitglieder des CDSC, verlieren aber ihr Stimmrecht. Sie können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen des CDSC teilnehmen und werden über die Aktivitäten des CDSC informiert.
- (5) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß Abs. 2 bis 4 kann durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Mitglieds gegenüber der\*dem Sprecher\*in des CDSC oder durch Beschluss des Vorstandes beendet werden, wenn diese die Arbeit des CDSC schwerwiegend beeinträchtigen oder ihren im CDSC übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Beendigung der Mitgliedschaft zur Universität Münster.

### **§ 4** **Organe**

Organe des CDSC sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand und
3. der wissenschaftliche Beirat.

## § 5

### Vorstand

- (1) Die Leitung des CDSC obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorstand koordiniert die Geschäfte des CDSC im Rahmen dieser Ordnung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und hat insbesondere die Aufgabe der Koordination innerhalb des CDSC.
- (2) Dem Vorstand gehören sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie je ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden an.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professor\*innen sowie assoziierte Mitglieder können weder wählen noch gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Abstimmungen ist bei Stimmengleichheit die Stimme der\*des Sprecherin\*Sprechers oder bei deren\*dessen Anwesenheit die Stimme der\*des stellvertretenden Sprecherin\*Sprechers ausschlaggebend.
- (6) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands werden vom der\*dem Sprecher\*in unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands muss der Vorstand außerplanmäßig einberufen werden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten, die die\*der Sprecher\*in und die\*der Protokollführer\*in unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern des Vorstands zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## § 6

### Sprecher\*in

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen zur\* zum Sprecher\*in und ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen zur\* zum stellvertretenden Sprecher\*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.
- (2) Die\*der Sprecher\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sie\*er führt die Geschäfte des CDSC in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung,
  2. sie\*er vertritt des CDSC gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster,
  3. sie\*er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
  4. sie\*er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Die\*der Sprecher\*in ist den Vorstandsmitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des CDSC bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstands,
  2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CDSC,
  3. Beschlussfassung über Änderung und Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CDSC,
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung kann ein stimmberechtigtes Mitglied sein Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der\*dem Sprecher\*in auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Das andere Mitglied muss sich mit der Stimmrechtsübertragung einverstanden erklären. Mehr als eine Stimmrechtsübertragung auf ein Mitglied ist nicht zulässig. Das übertragene Mitglied verbindet die Vollmacht mit entsprechenden Maßgaben zur Ausübung des Stimmrechts durch Erklärung in Textform gegenüber dem Mitglied, dem das Stimmrecht übertragen wird. Im Fall der Stimmrechtsübertragung gilt das abwesende Mitglied als anwesend. Eine Stimmrechtsübertragung für Wahlen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmennhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom der\*dem Sprecher\*in unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder haben in allen Angelegenheiten ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professor\*innen sowie die assoziierten Mitglieder haben lediglich ein Rederecht.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die\*der Sprecher\*in und die\*der Protokollführer\*in unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 8**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Tätigkeiten des CDSC beratend zu begleiten.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können Mitglieder und Angehörige der Universität Münster oder externe Personen sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professor\*innen und die assoziierten Mitglieder können weder wählen noch gewählt werden.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat ist mindestens einmal jährlich vom der\*dem Sprecher\*in unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.

## **§ 9**

### **Geschäftsführer\*in**

- (1) Der Vorstand bestellt ein Mitglied des CDSC zur\*zum Geschäftsführer\*in. Die\*der Geschäftsführer\*in unterstützt die\*den Sprecher\*in bei der Führung der Geschäfte des CDSC.
- (2) Die\*der Geschäftsführer\*in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er hat in allen Angelegenheiten ein Rederecht.
- (3) Die\*der Geschäftsführer\*in ist den Vorstandsmitglieder gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 10**

### **Selbstauskunft**

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien, Funktionsträger\*innen dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand des CDSC gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.
- (2) Die Selbstauskunft besteht aus einem Struktur- und Entwicklungsplan. Näheres bestimmt das Rektorat.

## **§ 11**

### **Übergangsregelung**

- (1) Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 5 bleibt der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bestehende Vorstand im Amt. Die\*der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung im Amt befindliche Sprecher\*in bleibt bis zur Wahl einer\*eines neuen Sprecherin\*Sprechers im Amt; gleiches gilt für die\*den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung im Amt befindliche\*n stellvertretende\*n Sprecher\*in.
- (2) Nach Inkrafttreten der Ordnung beruft der\*die im Amt befindliche Sprecher\*in innerhalb von zwei Monaten eine konstituierende Mitgliederversammlung ein, auf der die Mitglieder des Vorstands gemäß § 5 gewählt werden.
- (3) Nach der Bildung des Vorstands beruft der\*die im Amt befindliche Sprecher\*in innerhalb von zwei Monaten eine konstituierende Sitzung des Vorstands ein, auf der die\*der Sprecher\*in und die\*der stellvertretende Sprecher\*in gewählt werden.
- (4) Der\*die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bestehende Geschäftsführer\*in bleibt im Amt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center for Nonlinear Science vom 07. November 2006 (AB Uni Nr. 4/2007), zuletzt geändert durch Zweite Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center for Nonlinear Science (CeNoS) vom 31. Juni 2014 (AB Uni Nr. 31/2014), außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025.  
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.07.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung  
der Universität Münster  
für das weiterbildende  
Zertifikatsstudium „Hochschulfundraising und Alumni-Management“**

**vom 21. Juli 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Zuständigkeit**
- § 4 Zertifikat**
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**
- § 7 Aufbau des Studiums**
- § 8 Prüfungsleistungen**
- § 9 Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfende und Beisitzende**
- § 16 Abschlusszeugnis und Zertifikat**
- § 17 Einsicht in die Studienakten**

## **§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschulfundraising und Alumni-Management“ an der Universität Münster.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Das Zertifikatsstudium „Hochschulfundraising und Alumni-Management“ ist ein weiterbildendes Studium. Es dient der spezifischen wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Hochschulfundraising und Alumni-Managements für Teilnehmende mit den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die Teilnehmenden sollen in ausgewählten Bereichen den aktuellen Erkenntnisstand sowie vertiefende Kenntnisse der Methoden und neueren Entwicklungen der vielschichtigen Aufgaben im Fundraising und Alumni-Management erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Teilnehmenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Hochschulfundraising und Alumni-Management erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit**

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module des Zertifikatsstudiums werden in Kooperation mit der Universität Münster Professional School gGmbH durchgeführt.

### **§ 4**

## **Zertifikat**

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Universität Münster ein Universitätszertifikat „Hochschulfundraising und Alumni-Management“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

## **§ 5**

### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag können Bewerber\*innen zum weiterbildenden Studium „Hochschulfundraising und Alumni-Management“ zugelassen werden, die
  - a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
  - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung in einer Hochschule und/oder Wissenschaftseinrichtung und/oder im öffentlichen Dienst verfügen.

Die unter a) und b) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber\*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
  - a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
  - b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der Universität Münster Professional School gGmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine\*einen Bewerber\*in aufgrund der

Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser\*diesem in ihrer\*seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese\*dieser einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die erforderliche einschlägige einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von LP nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Wissenschafts- und Hochschulmanagements, des Fundraising, des Netzwerkmanagements, des Alumni-Managements, des Strategischen Managements sowie des Kommunikationsmanagements. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studium. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Hochschul- und Wissenschaftsmanagementbereichen ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studium aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin\*dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der\*dem Stellvertretendem unterschrieben wird. Wird ein\*e Bewerber\*in nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6

### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit des Zertifikatsstudiums „Hochschulfundraising und Alumni-Management“ beträgt 8 Monate. Das Studium kann i. d. R. einmal jährlich aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Teilnehmenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 15 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 375 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 65 Stunden, auf das Selbststudium 160, auf die Projektphase 80 Stunden und auf die Projektarbeit 70 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## § 7

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiums ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus drei Modulen zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

<b>Modul</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>ECTS</b>	<b>Präsenztag</b>
1. Grundlagen für erfolgreiches Hochschulfundraising und Alumni-Management	Präsentation (20-30 min.)	6 ECTS	4,5 Tage

2. Konzeptionelle Vertiefung	Fallstudie (schriftliche Ausarbeitung; 4 Wochen Bearbeitungszeit/ 4 - 6 Textseiten)	3 ECTS	3 Tage
3. (Internationale) Praxisphase und Projektarbeit	Projektarbeit (Schriftliche Ausarbeitung; 4 Wochen Bearbeitungszeit/ 10 - 15 Textseiten)	6 ECTS	0 Tage
<b>GESAMT</b>		<b>15 ECTS</b>	<b>7,5 Tage</b>

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Hochschulfundraising und des Alumni-Managements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Teilnehmenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

## § 8

### Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates werden studienbegleitend abgenommen; die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle zu prüfenden Personen der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des einzelnen Kandidierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich

unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle Prüfungsleistungen auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 4 nur mit schriftlichem Einverständnis der\*des betroffenen Teilnehmenden sowie der beteiligten Prüfer\*innen bzw. Beisitzer\*in erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

- (2) Die Module 1 und 2 werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Mit der jeweiligen Prüfung soll die\*der Teilnehmende nachweisen, dass sie\*er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen. Von dem Prüfungstermin kann sich die\*der Teilnehmende bis 4 Wochen vor dem Termin ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Prüfungsausschuss abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der\*des Teilnehmenden darüber, zu welchem Folgetermin sie\*er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (3) Das Modul 3 wird mit einer Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung) abgeschlossen, deren Themen sich aus der Absolvierung einer 4-wöchigen (internationalen) Praxisphase ergeben. Die Teilnehmenden beweisen zum Abschluss ihres Zertifikates somit die Fähigkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden praxisgeleitete Empfehlungen für ein spezifisches Problem ihres Berufsalltags abgeben zu können. Für die Absolvierung der Projektarbeit ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss durch der\*des Teilnehmenden bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des festgesetzten Bearbeitungstermins erforderlich; mit der ordnungsgemäßen Anmeldung gelten die Teilnehmenden als für diese Prüfung zugelassen, sofern die Voraussetzungen gem. § 5 gegeben sind. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
  - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (7) Macht ein\*e Teilnehmende\*r glaubhaft, dass sie\*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der\*des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der\*des Teilnehmenden die\*der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Teilnehmende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

- (8) In schriftlichen Arbeiten, die als Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die\*die Teilnehmende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie\*er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Die\*Der Teilnehmende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre\*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

## § 9

### **Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote**

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats ist erforderlich:
- Das Bestehen von zwei Modulabschlussprüfungen und der Projektarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
  - der Erwerb von 15 LP
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Projektarbeit wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## § 10

### **Versäumnis, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin\*des eingetragenen Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese\* dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Universität Münster eine Teilnehmende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Teilnehmenden kann die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der\*dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer\*einem Vertrauensärztin\*Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die\*der Teilnehmende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der\*dem Teilnehmenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen\*Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen sie\*er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## **§ 11**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Täuscht die zu prüfende Person bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat und Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Die Teilnehmenden haben für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche

zur Verfügung, wobei ein- und zweimal nicht bestandene Prüfungsleistungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden können und Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung ausgeschlossen sind. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, erhält die\*der Teilnehmende endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 und darf keine weiteren Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Hochschulfundraising und Alumni-Management“ mehr ablegen (endgültiges Nichtbestehen). Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen\*Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

## **§ 13**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen weiterbildenden Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium beziehungsweise in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium der Universität Münster oder in Studiengängen der Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter\*innen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der\*dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die\*der Teilnehmende einen begründeten Bescheid.

**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Universität Münster tätigen Hochschullehrenden, einer\*eines akademischen Mitarbeitenden und einer\*einem Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der\*des akademischen Mitarbeitenden und der\*des Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrenden die\*den Vorsitzende\*n und deren\*dessen ständige\*n Vertreter\*in.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und einem Hochschullehrenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Im Fall des Absatzes 6, letzter Satz ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und ein weiteres nichtstudentisches Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der jeweiligen vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der\*des für das Zertifikatsstudium zuständigen Studienkoordinatorin\*Studienkoordinators eingeholt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss

der\*dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## § 15

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüfer\*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin\*Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen\*Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen\*Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.
- (6) Teilnehmenden dieses Zertifikatsstudiums soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern nicht ein\*e Kandidierende\*r widerspricht. Die

Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidierenden.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer prüfenden Person bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten.

## **§ 16**

### **Abschlusszeugnis und Zertifikat**

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Zertifikat wird den Teilnehmenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt. Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.
- (3) Das Zertifikat wird von der\*dem Dekan\*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.
- (4) Hat ein\*e Teilnehmende\*r eine Prüfung im Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr\*ihm auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.

## **§ 17**

### **Einsicht in die Studienakten**

Der\*dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre\*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## **§ 18**

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Universität Münster in Kraft.
  - (2) Sie gilt für alle Teilnehmenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- 

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 30. April 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21. Juli 2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels